



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Häfler Bodenseenarren Friedrichshafen-Jettenhausen".
- (2) Er ist in das Amtsregister des Amtsgerichts Tettnang einzutragen und führt nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen-Jettenhausen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Volkstums und des schwäbisch-alemannischen Fastnachtsbrauchtums.  
Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Durchführung und Teilnahme an Fasnachts-Veranstaltungen. Hierzu gehören insbesondere Fasnachtsumzüge, Narrenbaumsetzen und Brauchtumsabende, weiterhin die musikalische Aus- und Weiterbildung sowie Pflege der überlieferten Schalmeienmusik und Förderung der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützkeitsverordnung vom 24.12.1953, sowie Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird ausschließlich durch Einzugsermächtigung bezahlt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,



d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Präsidiums möglich. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

(4) Ehrenmitglieder werden vom Präsidium ernannt.

#### **§ 4 Gliederung des Vereins**

- (1) Der Verein besteht aus in sich geschlossenen Gruppen mit eigener Leitung und Gruppenordnung.
- (2) Gruppen im Sinne der Satzung sind:
  - a) Maskengruppen,
  - b) Musikgruppen.
- (3) Über die Aufnahme von Gruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hier ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 8. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. die Wahl des Präsidiums (§7 Absatz a-d),
  2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  4. Entlastung des Präsidiums,
  5. Wahl der Rechnungsprüfer,
  6. Änderung der Satzung,
  7. Auflösung des Vereins.



- (3) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.
- (4) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5) Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (6) Bei der Abstimmung hat nur jedes volljährige, aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmennthalten gelten als ungültige Stimmen und werden nicht gezählt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- (8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Die Wahlen haben in geheimer Wahl stattzufinden. Bei Beschlussfassungen anderer Natur wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt.
- (9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins, § 2, ist die Zustimmung aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Über Beschlüsse wird in der Mitgliederversammlung nach Vorgabe des Versammlungsleiters geheim oder durch Handzeichen abgestimmt. Bei Widerspruch über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.
- (12) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Präsident und sein Stellvertreter können Gäste zulassen.
- (14) Sollte ein Beisitzer in der Hauptvorstandshaft benötigt werden, wird dieser auf ein Jahr gewählt.

## § 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
    - a) dem Präsidenten (Zunftmeister),
    - b) seinem Stellvertreter,
    - c) dem Kassenwart,
    - d) dem Schriftführer,
    - e) den Leitern der Gruppen.
- Die Präsidiumsmitglieder (a bis d) werden auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Präsidiumsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Präsidiums nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Die Bestellung



kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

Der Präsident (Zunftmeister) und Schriftführer werden in ungeraden Jahren gewählt, während der stellvertretende Präsident (stellvertr. Zunftmeister) und der Kassierer in geraden Jahren gewählt werden.

- (2) Der Präsident (des Vereins) und sein Stellvertreter kann jedes volljährige aktive Mitglied werden.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Präsidiumsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinspräsidiums hinausgehen:
  - a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
  - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandesgezahlt wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und seinen Stellvertreter je allein vertreten.
- (5) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (6) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Präsident ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Präsidiumsmitglieder es begehrten, eine Präsidiumssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er oder sein Stellvertreter leiten die Präsidiumssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Präsidenten oder Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 8 Besondere Vertreter**

- (1) Das Präsidium kann während einer Mitgliederversammlung bei Bedarf einen Zunfrat für die Dauer von einem Jahr berufen, der aus passiven und aktiven Mitgliedern besteht.
- (2) Präsidiumsmitglieder können nicht in den Zunfrat berufen werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, gemäß § 45 Abs. 3 Vereinsrecht, zu verwenden. Es sei denn, dass das zuständige Finanzamt dieser Art der Verwendung widerspricht.
- (2) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.